

# Mit dem Rad zur Arbeit - Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen zur Förderung der Mobilität

## Präambel

Der Kreis Warendorf hat es sich zum Ziel gemacht, sein Verwaltungshandeln umwelt- und ressourcenbewusst zu gestalten. Dazu zählt es im Rahmen eines ganzheitlichen Mobilitätsmanagements auch, die Beschäftigten zur Förderung ihrer Mobilität bei der Anschaffung von Fahrrädern oder E-Fahrrädern/Pedelecs zu unterstützen.

Die Förderung der Mobilität bestärkt die Beschäftigten in ihrem nachhaltigen und umweltschonenden Umgang mit Ressourcen. Zugleich wird damit auch ein gesundheitsbewusstes Verhalten der Beschäftigten gefördert, was den Zielen eines mitarbeiterorientierten betrieblichen Gesundheitsmanagements entspricht.

## 1. Personenkreis, Gegenstand des Vorschusses

Den Beschäftigten der Kreisverwaltung Warendorf kann auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuss gewährt werden. Antragsberechtigt sind Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte. Letztere müssen sich in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis zum Kreis Warendorf befinden und die Probezeit beendet haben. Beschäftigte, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten keinen Vorschuss.

Der Vorschuss ist zweckgebunden für die Anschaffung eines Fahrrads sowie eines E-Fahrrads /Pedelecs, bei dem die Motorunterstützung konstruktiv auf eine Geschwindigkeit von maximal 25 km/h begrenzt ist.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Vorschusses besteht nicht. Der Gewährung des Vorschusses geht eine Einzelfallprüfung voraus.

## 2. Sicherung des Vorschusses

Der Vorschuss darf nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses ist nachzuweisen. Nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.

## 3. Antragstellung, Vorschusshöhe, Tilgungsraten

- 3.1. Der Antrag muss spätestens sechs Monate nach dem Entstehen der Aufwendungen gestellt werden.
- 3.2. Der Vorschuss kann in einer Höhe von bis zu 2.500 Euro gewährt werden. Er darf die der bzw. dem Beschäftigten entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.
- 3.3. Der Vorschuss ist in höchstens 20 gleichen Monatsraten zu tilgen.
- 3.4. Wird vor der Tilgung des Vorschusses ein weiterer Vorschuss aus anderem Anlass, z.B. nach den Vorschussrichtlinien, beantragt, so darf dieser nur insoweit gewährt werden, als dadurch die Summe der Vorschüsse unter Berücksichtigung der inzwischen vorgenommenen Tilgung 3.750 Euro nicht übersteigt. Der Rest des ersten Vor-

schusses kann mit dem neuen Vorschuss zusammengelegt und die monatliche Tilgungsrate neu festgesetzt werden.

- 3.5. Der Vorschuss ist spätestens zum Ende des Dienst-/Arbeitsverhältnisses zurückzahlen. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Endet das Dienst-/Arbeitsverhältnis aus Gründen, die die bzw. der Beschäftigte nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die Rückzahlung des Vorschusses mit den bisherigen Tilgungsraten fortgesetzt werden.

#### 4. Beginn und Aussetzung der Tilgung

- 4.1. Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit der nächsten Gehalts- oder Entgeltzahlung, die auf die Auszahlung des Vorschusses folgt (soweit verwaltungsmäßig möglich).
- 4.2. Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses als besondere Härte erscheinen, so kann auf Antrag der bzw. des Beschäftigten die monatliche Tilgungsrate für die Dauer von bis zu sechs Monaten bis auf die Hälfte ermäßigt oder die Tilgung bis zur Dauer von drei Monaten ausgesetzt werden.
- 4.3. Auf Antrag ist die Tilgung für die Dauer einer Elternzeit ohne Teilzeitarbeit oder einer Beurlaubung ohne Bezüge auszusetzen.

#### 5. Zuständigkeit

Über Anträge auf Gewährung eines Vorschusses nach diesen Richtlinien entscheidet die Leitung des Haupt- und Personalamtes.

#### 6. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Landrates.

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Warendorf, den xx.04.2019

Kreis Warendorf  
Der Landrat

Dr. Olaf Gericke